



Reglement vom 11. Juni 2020 über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Betreuungsreglement, FEBR; SSSB 862.31); Teilrevision

Stellungnahme des Gemeinderates zu den Anträgen aus der ersten Lesung vom 27./28. Oktober 2022 (Stand 01.11.2022, 17.00 Uhr)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
1.	Mitte / FDP/JF	Die Vorlage sei gemäss Art. 46 GO dem Stimmvolk zur Abstimmung vorzulegen.		Die vorliegende Teilrevision ist thematisch eng begrenzt und die beantragte Änderung zeitlich befristet. Eine obligatorische Volksabstimmung ist aus Gründen der Verhältnismässigkeit abzulehnen.

Legende zur Synopsis:Neu = **fett und kursiv**Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

FEBR <i>bisher</i>	FEBR <i>neu</i>	Anträge	Stellungnahme Gemeinderat
<p>Art. 18 Spezialfinanzierung ¹ Für die städtisch geführten Kindertagesstätten besteht eine Spezialfinanzierung nach Artikel 86 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998, die die längerfristige kostendeckende Finanzierung und unternehmerische Ausrichtung der Kindertagesstätten durch Ausgleich von Aufwand- und Ertragsüberschüssen bezweckt.</p> <p>² Die Spezialfinanzierung wird ge- äufnet durch Ertragsüberschüsse aus den Betriebsrechnungen des Produkts 330420. Als Erträge gelten insbesondere Beiträge der Eltern, Erträge aus den Betreuungsgutscheinen, Zusatzleistungen der Stadt nach Artikel 6 Absatz 3 sowie Zuwendungen Dritter. Alle</p>	<p>Art. 18 Spezialfinanzierung ¹ [unverändert] ² [unverändert]</p>		

FEBR <i>bisher</i>	FEBR <i>neu</i>	Anträge	Stellungnahme Gemeinderat
Auslagen zur Erbringung der Betreuungsleistung in den Kindertagesstätten gelten als Aufwand. Sie werden von den Erträgen abgezogen.			
	<i>2bis (neu) Zur Abdeckung der coronabedingten Mehraufwände und Mindererträge leistet das finanz-kompetente Organ bis 31. Dezember 2024 Beiträge aus der Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushaltes an die Spezialfinanzierung.</i>	SBK-Minderheit ¹: <i>2bis (neu) Zur Abdeckung der coronabedingten Mehraufwände und Mindererträge, leistet das finanzkompetente Organ bis 31. Dezember 2024 im Vergleich zu den Mehraufwendungen und Mindererträgen, die private Kitas über andere Finanzierungen geltend machen können,</i>	<u>Annehmen</u> Die beantragte Teilrevision hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Finanzen. Die der einst beantragte Einlage wird vorgängig dem Finanzinspektorat zur Plausibilisierung und danach dem finanzkompetenten Organ (Stadtrat), zur Genehmigung vorgelegt.

¹ **Begründung:** Es ist wichtig festzuhalten, dass auch private KITAs erhebliche Folgekosten durch die Pandemie erlitten, welche sie nicht finanziert erhalten. Die Minderauslastung ist zwar, wie der GR korrekt festhält, durch die Pandemie mitbegründet, jedoch mussten auch die privaten KITAs damit kämpfen. Dass die Stadt Kitas keine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen hatten ist zudem ein Risiko, welches die Stadt bewusst eingegangen ist. Die Jahre zuvor konnten so Versicherungsprämien eingespart werden. Dass dies nun zu Mehrkosten führte, ist ein Risiko, welches nicht durch Steuermittel finanziert werden darf. Diese Möglichkeit der nachträglichen Risikoabdeckung haben private KITAs ebenfalls nicht. Es wurden zudem keine Mietzinsersuchungen gestellt bei der ISB. Wenn eine private KITA kein Mietzinsersuchung gestellt hatte, hätten sie auch keinen Entschädigungsanspruch an den Steuerzahler. Die erwähnten Kurzarbeitsentschädigungen, welche erwähnt wurden als Besserstellung der privat-rechtlichen KITAs sind auch nur bedingt gültig als Begründung für Mehrkosten. Denn diese wurden wiederum an die Ausfallentschädigungen angerechnet, führten also auch nicht zu Mehreinnahmen bei den privat-rechtlichen KITAs gegenüber den öffentlich-rechtlichen KITAs. Auch vom Kanton wurde der Betrag für nicht in Anspruch genommene Leistung abgezogen. Zudem reduzierte der Kanton auch die Beträge für sogenannte «nicht angebotene Betreuungstage» an private KITAs von 119.15 auf 25 CHF/ Tag. Dies ist also nicht etwas, was nur die öffentlich-rechtliche KITAs betraf.

FEBR <i>bisher</i>	FEBR <i>neu</i>	Anträge	Stellungnahme Gemeinderat
		<p>analoge Beiträge aus der Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushaltes an die Spezialfinanzierung.</p> <p>Eventualantrag SBK-Minderheit²: ^{2bis} (<i>neu</i>) Zur Abdeckung der coronabedingten Mehraufwände und Mindererträge leistet das finanzkompetente Organ bis 31. Dezember 2024 2022 Beiträge aus der Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushaltes an die Spezialfinanzierung. <i>Dies analog der Bundesverordnung über Finanzhilfen an die Kantone für Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang mit Covid-19 vom 18. Juni 2021.</i></p>	<p><u>Ablehnen</u> Der Gemeinderat hat die Möglichkeit einer Einlage zeitlich befristet. Auf Grund der anhaltenden Corona-Pandemie (und auch um zu vermeiden, dass aufgrund zeitlicher Verzögerungen ausserhalb der Pandemie - vgl. z.B. Antrag 1 – das Geschäft erneut dem Stadtrat vorgelegt werden muss) wurde die Befristung bis Ende 2024 festgelegt. Die verkürzte Frist würde dazu führen, dass die Teilrevision infolge Zeitablauf (2. Lesung; Referendumsfrist) nicht umgesetzt werden kann. Die beantragte Ergänzung mit Verweis auf die Bundesverordnung ist abzulehnen, da nebst der in der Verordnung erwähnten Finanzhilfen auch die Kurzarbeitsentschädigung wie auch Mieterlasse an private Trägerschaften zu berücksichtigen sind. Diese Finanzhilfen erfolgten auf Grund von kantonalen und kommunalen Erlassen.</p>

² **Begründung:** Es benötigt keine gesetzliche Grundlage die länger andauert als die gesetzliche Grundlage, welche für die privat-rechtlichen KITAS Gültigkeit hat auf Bundes- und Kantonsebene.

FEBR <i>bisher</i>	FEBR <i>neu</i>	Anträge	Stellungnahme Gemeinderat
		<p>FDP/JF / Mitte / GLP/JGLP³ ^{2bis} (neu) Zur Abdeckung der coronabedingten Mehraufwände und Mindererträge leistet das finanzkompetente Organ bis 31. Dezember 2024 Beiträge aus der Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushaltes an die Spezialfinanzierung.</p> <p><i>Davon ausgenommen sind (hypothetische) Leistungen aus Versicherungen auf deren Abschluss die Stadt Bern bewusst verzichtet hat (z.B. Krankentaggeld).</i></p>	<p><u>Ablehnen</u> Der Gemeinderat lehnt den Antrag aus gesetzestechnischen Gründen ab. Inhaltlich wird er davon absehen (coronabedingte) Krankheitskosten im Rahmen des Artikels 18 Absatz 2^{bis} geltend zu machen.</p>

³ **Begründung:** Die Stadt Bern hat bewusst darauf verzichtet, für ihr Personal eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen und hat entsprechend auch die Kosten für die Prämien einer solchen Versicherung gespart. Es wäre gegenüber privaten KITAs, welche ohne Versicherung ihrerseits ebenfalls keine Leistungen erhalten haben, unfair, wenn sich die Stadt Bern nun selber Leistungen aus einer Versicherung auszahlen würde, welche gar nie abgeschlossen wurde. keine